

„Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1—3 wird die Beschädigung und Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

Der Drohung im Sinne der §§ 1—3 wird die planmäßige Überwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafen- und sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.“

Das Gesetz sollte sowohl auf die Dienstverhältnisse, deren Regelung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterlag, als auch auf alle Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben Anwendung finden, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr und der öffentlichen Gesundheitspflege dienen.

Der Gesetzentwurf, der u. a. den Rädelführeren Zuchthausstrafe androhte, fiel bereits in der zweiten Lesung (am 20. 11. 1899).

4. Seit der Aufhebung des § 153 GewO. durch das Gesetz vom 29. 5. 1918 duldet der Gesetzgeber die Verwirklichung des Koalitionszwanges, soweit nicht etwa im einzelnen die Koalitionen gegen den Tatbestand des einfachen oder schweren Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, Drohung, Körperverletzung u. a. m. (§§ 123, 124, 185, 240, 223 StGB.) verstoßen. Unbenommen bleibt es dem Arbeitgeber, der durch die Verrufserklärung geschädigt ist, oder dem Arbeitnehmer, dessen Entlassung die Koalition erzwungen hat, auf Schadenersatz (§ 826, unter Umständen auch § 823 BGB.) zu klagen.

Die Streikreglements der Gewerkschaften.

Von CLEMENS NÖRPEL-Berlin (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund).

„Der Zweck einer Arbeitnehnergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.“ Diese Festlegung ist enthalten in den „Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, 4. Aufl., S. 10¹⁾. Das letzte Mittel der Gewerkschaften ist der Streik.

I. Man unterscheidet folgende Arten von Streiks:

- a) Generalstreik,
- b) politischer Streik,
- c) wilder Streik,
- d) Angriffsstreik,
- e) Abwehrstreik.

Zu a) ist nur ein Fall bekannt, wo anlässlich des Kapp-Putsches am 13. 3. 1920 die Gewerkschaften den Generalstreik ausgerufen haben, da mit der Außerkraftsetzung der Reichsverfassung die Grundlagen der Gewerkschaften bedroht waren. Die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften machten diesen Generalstreik nur sehr bedingt mit. (Siehe REINDL, S. 284.) Jedenfalls war er der einzige von den Spitzenorganisationen ausgerufene Generalstreik.

Zu b) sind diejenigen „Generalstreiks“ zu rechnen, welche zusammen mit politischen Parteien durchgeführt wurden, z. B. im Oktober 1923 in Sachsen. Die Gewerkschaften haben hiermit grundsätzlich nichts zu tun, wenn sie sich auch tatsächlich nicht immer fernhalten können (siehe auch REINDL, S. 284). Vgl. Beschluß der Vorstandskonferenz des A.D.G.B. vom 1. 4. 1919, bei politischen Streiks keine Unterstützungen zu zahlen.

Diese beiden Streikarten kommen für den Begriff des Koalitionsrechts (Art. 159 RV.) nicht in Frage.

Anders liegt es mit c): wilde Streiks. Diese haben oft auch die von den Gewerkschaften erstrebten Ziele zum Gegenstand. Sie kommen meist auch nur zum Aus-

¹⁾ Im weiteren Verlauf dieser Darstellung mit (S. und R.) bezeichnet.